

Anonymität

In einer Serie unter dem Titel »Klinik intern aus dem Tagebuch eines jungen Arztes« befasst sich eine Boulevardzeitung mit Missständen in einzelnen Krankenhäusern. Der Autor bleibt anonym, ebenso wie die handelnden Personen und die Tatorte. (1987)

Der Deutsche Presserat missbilligt die unangemessen sensationelle Darstellung angeblicher Missstände. Es gehört zwar zu den legitimen Pflichtaufgaben einer freien Presse, an der Aufdeckung und Beseitigung von Missständen mitzuwirken. Ein bestimmter Grad von Anonymisierung ist dabei dann zulässig, wenn das Gewicht der aufgedeckten Missstände eine Veröffentlichung im Interesse der Öffentlichkeit zur journalistischen Pflicht macht und schutzwürdige Belange Beteiligter auf andere Weise nicht angemessen gewahrt werden können. Grundsätzlich sollten jedoch konkrete Umstände und verantwortlich Handelnde beim Namen genannt werden und der Autor mit seinem Namen für die mitgeteilten Ergebnisse seiner Recherchen bürgen. Im vorliegenden Fall bleibt der Autor hinter einem Pseudonym in der Anonymität und schildert kritikwürdige Geschehnisse in der Weise, dass die Vorwürfe weder nachzuprüfen noch einzugrenzen sind. Eine Prüfung und die Beseitigung der Missstände durch Behörden und andere Verantwortliche sind nicht möglich. Dagegen sind die Anonymität der handelnden Personen und die Ausdehnung der Schauplätze auf eine unbestimmte Zahl von Krankenhäusern in der Bundesrepublik geeignet, das Vertrauen in die allgemeine Leistungsfähigkeit der Krankenhaus-Medizin zu mindern (Verstoß gegen Ziffer 14 Kodex). (B 27/87)

Aktenzeichen:B 27/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: Missbilligung